



**Landessozialgericht
Niedersachsen-Bremen**

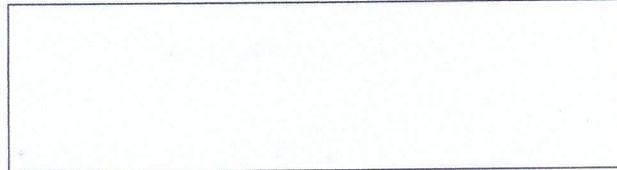


Im Namen des Volkes

Urteil

L 9 AS 99/14

S 13 AS 856/10 Sozialgericht Hildesheim



In dem Rechtsstreit

1. Herbert Masslau,
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen



3.

4.

– Kläger, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagte –

Prozessbevollmächtigter:

zu 2-4: Herbert Masslau,
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen

gegen

Landkreis Göttingen, Stabsstelle Justitiariat, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

– Beklagter, Berufungsbeklagter und Anschlussberufungskläger –

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen ohne mündliche Verhandlung am 30. Oktober 2018 in Celle durch den Richter Pusch – Vorsitzender –, die Richterinnen Kirchner und Dr. Marquardt sowie die ehrenamtlichen Richter
für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers zu 1) wird das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 21. Januar 2014 geändert und der Tenor wie folgt neu gefasst:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 18. Februar 2010 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 31. März 2010 und in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 2010, der Bescheid vom 30. März 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 2010 sowie der Bescheid vom 1. Juni 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 2010 werden geändert, soweit Leistungen für die Monate März 2010 bis August 2010 betroffen sind.

2. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger zu 1) weitere Grundsicherungsleistungen in Höhe von jeweils 77 € für die Monate März und April, in Höhe von 103 € für den Monat Mai 2010 und in Höhe von jeweils 107 € für die Monate Juni bis August 2010 zu gewähren.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Im Übrigen wird die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Die Anschlussberufung des Beklagten wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1) für beide Rechtszüge in Höhe von zwei Fünfteln zu erstatten. Im Übrigen sind keine Kosten zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich mit ihrer Berufung gegen ein Urteil des Sozialgerichts (SG) Hildesheim vom 21. Januar 2014, mit dem das SG ihrer auf die Bewilligung höherer Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gerichteten Klage nur teilweise stattgegeben hat. Streitig ist der Zeitraum 1. März 2010 bis zum 31. August 2010.

Der Kläger zu 1) ist der Vater der Kläger zu 2) bis 4) (geboren [REDACTED] und [REDACTED]. Die Mutter der Kläger zu 2) bis 4) lebte im streitigen Zeitraum getrennt und zahlte für jedes der drei Kinder monatlich 500 € Unterhalt (Blatt 23 der Verwaltungsakte – VA). Die Kläger bewohnten im streitigen Zeitraum ein Haus in der Straße Unterfeldring 20 in Göttingen, welches über vier Zimmer und eine Wohnfläche von ca. 110 m² verfügte. Im streitigen Zeitraum war eine monatliche Bruttokaltmiete von 848,18 € zu entrichten. Zusätzlich zahlten die Kläger einen monatlichen Abschlag in Höhe von 29 € für die Wasserversorgung direkt an die Stadtwerke Göttingen. Für Heizkosten waren monatliche Abschläge in Höhe von 63 € zu entrichten. Insgesamt fielen für das Jahr 2010 Heizkosten in Höhe von 830,25 € an (vgl. die Jahresverbrauchsabrechnung 2010). Die Kläger zu 2) bis 4) hatten das o. g. monatliche Unterhaltseinkommen von jeweils 500 € für sie wurde außerdem Kindergeld in Höhe von monatlich jeweils 184 € (Kläger zu 2) und 3)) bzw. 190 € (Kläger zu 4)) gezahlt. Hinzu kam noch Wohngeld in Höhe von jeweils 11 € monatlich für die Kläger zu 2) bis 4).

Der Kläger zu 1) hatte bereits in der Vergangenheit Sozialleistungen bzw. Grundsicherungsleistungen bezogen. Nach Aktenlage erging im April 2007 ein vorerst letzter Bewilligungsbescheid für die Monate Juni bis November 2007 (Blatt 36 VA). In der Folgezeit ab Dezember 2007 bestritt der Kläger zu 1) seinen Lebensunterhalt aus ererbtem Vermögen. Zum 1. September 2009 beantragte er erneut die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen. Der Beklagte bewilligte mit Bescheid vom 22. Oktober 2009 Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum September 2009 bis Februar 2010 unter Berücksichtigung von nach Auffassung des Beklagten angemessenen Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe von 625 € (Bruttokaltmiete). Wegen der Höhe dieser Leistungen haben die Kläger vor dem SG Hildesheim das Klageverfahren S 23 AS 1966/09 geführt. Das daraufhin von den Klägern betriebene Berufungsverfahren wird vor dem Senat unter dem Az. L 9 AS 29/14 geführt.

Auf den Weiterbewilligungsantrag des Klägers zu 1) vom 1. Februar 2010 (Blatt 271 VA) bewilligte der Beklagte ihm mit Bescheid vom 18. Februar 2010 (Blatt 325 VA) Leistungen für den Zeitraum 1. März 2010 bis 31. August 2010 in Höhe von monatlich 126 €. Dabei legte der Be-

klagte erneut einen für die Bruttokaltmiete nach seiner Auffassung angemessenen Höchstbetrag von 625 € monatlich zu Grunde. Leistungen für die Kläger zu 2) bis 4) lehnte der Beklagte in dem Bescheid ab. Mit gesondertem Schreiben beantragte der Kläger zu 1) am 18. Februar 2010 die Minderanrechnung des Kindergeldes für die Kläger zu 2) und 3) wegen im einzelnen bezifferter Schulkosten unter anderem im Monat März 2010 (Blatt 338 VA).

Gegen den Bewilligungsbescheid vom 18. Februar 2010 erhoben die Kläger Widerspruch (Blatt 347 VA). Die Regelleistungen seien verfassungswidrig, die KdU seien in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, da keine zutreffende Angemessenheitsgrenze ermittelt worden sei, der Betrag für Frischwasser/Trinkwasser (aktuell 29 €) sei in tatsächlicher Höhe im Rahmen der Nebenkosten anzuerkennen, ein Warmwasser-Abzug sei nicht vorzunehmen, der Abzug der Versicherungspauschale gemäß § 6 Arbeitslosengeld II /Sozialgeld-Verordnung (AlgII-V) sei auch vom Einkommen der Kläger zu 2) bis 4) vorzunehmen und das Kindergeld dürfe, soweit es unterhaltsrechtliches Kindergeld sei, nur zur Hälfte beim Kläger zu 1) als Einkommen angerechnet werden.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2010 und 8. März 2010 (Blatt 349, 351 VA) beantragte der Kläger zu 1) die Minderanrechnung des Kindergeldes für den Kläger zu 3) in Höhe von monatlich 7 € wegen Kosten einer Mitgliedschaft in einem Sportverein und wegen Kosten eines Theaterbesuchs mit der Schulklasse sowie die Minderanrechnung des Kindergeldes für den Kläger zu 2) im Monat März 2010 wegen Schulkosten (Kopierkosten). Weitere derartige Anträge stellte der Kläger zu 1) am 15. März 2010, am 18. März 2010 und am 25. März 2010 wegen weiterer Schulkosten für die Kläger zu 2) und 3) (Blatt 385, 387 VA). Mit Bescheid vom 30. März 2010 (Blatt 404 VA) und Widerspruchsbescheid vom 16. Juni 2010 (Blatt 504 VA) lehnte der Beklagte diese Anträge ab. Der Kläger zu 1) stellte weitere derartige Anträge für die Folgemonate. Diese wies der Beklagte mit Bescheid vom 1. Juni 2010 (Blatt 459 VA – gesondert geheftet) und Widerspruchsbescheid vom 24. August 2010 (nach Blatt 420 VA) zurück.

Unter dem 29. März 2010 teilte der Kläger zu 1) dem Beklagten mit, dass der Kläger zu 2) am 5. Mai 2010 volljährig werde, was den Wegfall eines Teils des Mehrbedarfszuschlages für Alleinerziehende bedinge. Er bitte zur Vermeidung von Rückforderungen um rechtzeitige Berücksichtigung.

Mit Änderungsbescheid vom 31. März 2010 (Blatt 415 VA) berechnete der Beklagte daraufhin die dem Kläger zu 1) zustehenden Leistungen neu. Dem Kläger zu 1) stehe ab dem 5. Mai 2010 ein Mehrbedarf in Höhe von 24 % der maßgeblichen Regelleistung gemäß § 21 Abs. 3 SGB II zu. Für den Monat Mai 2010 bewilligte der Beklagte dem Kläger zu 1) Leistungen in Höhe von 92 €, für die Monate Juni bis August 2010 in Höhe von 83 €.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 2010 (Blatt 466 VA) wies der Beklagte unter anderem den Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid vom 18. Februar 2010 zurück. Die Versicherungspauschale könne für die Kläger zu 2) bis 4), solange diese minderjährig seien, nur bei Nachweis einer entsprechenden Versicherung abgezogen werden. Für den am 5. Mai 2010 volljährig gewordenen Kläger zu 2) erfolge ein entsprechender Abzug ab diesem Tag. Ansonsten sei die Anrechnung des Kindergeldes rechtmäßig (ausführliche Berechnung: Blatt 472ff. VA).

Dagegen haben die Kläger am 17. Mai 2010 Klage vor dem SG Hildesheim erhoben. Sie haben weiterhin die Auffassung vertreten, dass die tatsächlichen KdU zugrunde zu legen seien, solange deren Angemessenheit nicht ermittelt worden sei. Außerdem seien die laufenden Kosten für Frischwasser (Wassergeld) zu übernehmen und ein Warmwasserabzug dürfe nicht vorgenommen werden. Den Klägern zu 2) bis 4) sei das hälftige Kindergeld zu belassen, weil es unterhaltsrechtliches Kindergeld sei. Die Versicherungspauschale sei im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung auch bei den Klägern zu 2) bis 4) in Abzug zu bringen. Zwar seien die Kläger zu 2) bis 4) nicht hilfebedürftig, aber sie seien durch die Folgen der zu niedrig anerkannten KdU und durch den fehlenden Abzug der Versicherungspauschale beschwert. Als nicht hilfebedürftige Haushaltsmitglieder des Klägers zu 1) seien sie durch den Umzugszwang beschwert. In rechtlicher Hinsicht sei zu bemängeln, dass der Beklagte keine zutreffenden Angemessenheitsgrenzen für KdU ermittelt habe. Die Gutachten seien unbrauchbar. Die Kläger treffe keine Obliegenheit zur Kostensenkung im Hinblick auf die KdU. Ein Umzugszwang würde die Kläger zu 2) bis 4) aus ihrem Umfeld herausreißen. Auch ein damit verbundener Schulwechsel sei unzumutbar. Eine Internetrecherche habe ergeben, dass Wohnraum, welcher für niedrigere KdU zu bekommen sei, konkret für die Kläger unzumutbar sei (Blatt 81ff. GA). Der Kläger zu 1) beziehe – so das Vorbringen zur Zeit der Klageerhebung – 83 € monatlich an laufenden Leistungen. Das entspreche nur noch dem Mehrbedarfsanspruch gemäß § 21 Abs. 3 SGB II für die Kläger zu 3) und 4). Die Regelleistung und die KdU decke der Kläger zu 1) aus dem bei ihm als Einkommen angerechneten Kindergeld für die Kläger zu 2) bis 4). Darin könne ein Grund für die Unzumutbarkeit der Kostensenkung liegen. Hilfsweise werde geltend gemacht, dass KdU in einer Höhe anzuerkennen seien, wie sie sich aus der Wohngeldtabelle zuzüglich eines 10-prozentigen Aufschlages ergebe. Außerdem sei nach der Rechtsprechung des BSG (B 14 AS 13/12 R, Rn. 33) eine Kostensenkungsaufforderung nur zulässig, wenn ein Leistungsträger die abstrakt angemessenen Unterkunftskosten ermittelt und zudem die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles berücksichtigt habe. Vorliegend habe gegen eine Kostensenkung schon gesprochen, dass der Kläger zu 4) im streitigen Bewilligungszeitraum am Ende der Grundschulzeit gestanden habe. Ein Umzug und die Kostensenkung seien nicht zumutbar gewesen.

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) folge, dass nur maximal die Hälfte des Kindergeldes als Einkommen beim Betreuungsunterhalt leistenden Elternteil angerechnet werden dürften. Insofern der betreuende Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Leistungen aus seinem Einkommen bzw. seiner Sozialleistung erbringe, diene das hälftige Kindergeld der Entlastung des betreuenden Elternteils bzw. mittelbar des SGB II-Sozialleistungsträgers. Insofern der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner Unterhaltspflicht nachkomme, diene das hälftige Kindergeld seiner Entlastung, weshalb ja auch von seiner Unterhaltsleistung das halbe Kindergeld abgezogen werde. Nur das hälftige Kindergeld sei im Sinne des Unterhalts Einkommen des minderjährigen Kindes. Die entsprechende Zuordnung des hälftigen unterhaltsrechtlichen Kindergeldes bei den Klägern zu 2) bis 4) würde das beim Kläger zu 1) anrechenbare übersteigende Kindergeld um je 92 € bzw. 95 € monatlich reduzieren und entsprechend die SGB II-Leistung für den Kläger zu 1) erhöhen (ausführlich Blatt 15ff GA).

Ein sogenannter Warmwasseranteil dürfe nicht von den Heizkosten abgezogen werden. Die Kläger zahlten keine monatliche Pauschale an ihren Vermieter, sondern direkt an den Energielieferanten. Die Warmwasserversorgung sei Bestandteil der Fernwärme-Heizkosten. Durch die rechtswidrigen Weigerungen des Beklagten, angemessene KdU sowie Kosten für eine Klassenfahrt des Klägers zu 4) zu übernehmen, sei der Kläger zu 1) gezwungen gewesen, sein Schonvermögen zu verwerten.

Die Kläger haben außerdem die Auffassung vertreten, dass spätestens mit der Einführung von § 24a SGB II nicht mehr davon ausgegangen werden dürfe, dass der Schulbedarf schulpflichtiger Kinder in der Regelleistung enthalten sei. Die Kläger haben außerdem ausführliche Berechnungen vorgelegt, aus denen sich ihrer Auffassung nach ein Nachzahlungsbetrag von 2051 € für den Kläger zu 1) ergeben kann (Blatt 75 ff., 106ff. GA).

Die Kläger haben das SG zudem aufgefordert, Ermittlungen zur Angemessenheit der KdU anzustellen. Die Kläger zu 2) bis 4) seien auch beschwert, da nur die Hälfte des Kindergeldes als Einkommen des Klägers zu 1) angerechnet werden dürfe. Es seien auch die Kosten für Heizungsbetriebsstrom zu übernehmen (Blatt 120 GA).

Der Beklagte hat demgegenüber ausführlich dargelegt, dass und aus welchen Gründen er die von ihm für die KdU ermittelte Angemessenheitsgrenze und die insoweit eingeholten Gutachten für zutreffend und rechtmäßig halte. Insbesondere hat der Beklagte sich auf das Gutachten der „F + B GmbH“ vom März 2009 bezogen. Er habe bei der Berechnung der KdU einen Flächenmehrbedarf für Alleinerziehung angesetzt, was nach der Rechtsprechung des BSG nicht hätte geschehen dürfen. Es sei daher zu einer Überzahlung gekommen. Die Kläger hätten sich auch im streitigen Zeitraum nicht um Unterkunftsalternativen bemüht. Der Beklagte hat Beweisanträge im Zusammenhang mit der von ihm vorgenommenen Ermittlung der Angemessenheitsgrenze für KdU gestellt.

Mit Urteil vom 21. Januar 2014 hat das SG der Klage zum Teil stattgegeben und den Beklagten verurteilt, dem Kläger zu 1) für den Zeitraum März/April 2010 monatlich weitere 77 € und für den Zeitraum Mai bis August 2010 monatlich weitere 9 € zu gewähren. Im Übrigen hat das SG die Klage abgewiesen. Dem Kläger zu 1) hätten in den Monaten März und April 2010 die kopfteiligen tatsächlichen KdU zugestanden. Für den Zeitraum Mai bis August sei der Nachzahlungsanspruch des Klägers zu 1) auf die kopfteiligen angemessenen KdU beschränkt. Zwar habe der Wegfall des Leistungsbezuges von Dezember 2007 bis August 2009 aufgrund der Erbschaft eine Zäsur dargestellt, so dass auf eine etwa schon zuvor erteilte Kostensenkungsaufforderung nicht zurückgegriffen werden könne, aber unter Berücksichtigung der zahlreichen Gerichtsverfahren aus der Vergangenheit und der daraus folgenden Vorkenntnisse der Kläger sei dem Kläger zu 1) mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides vom 22. Oktober 2009 bekannt gewesen, dass der Beklagte für die KdU einen Betrag von 625 € als angemessen erachte und nicht bereit sei, die tatsächlichen Kosten zu übernehmen. Eine weitere gesonderte Kostensenkungsaufforderung sei entbehrlich gewesen. Für einen Sechsmonatszeitraum, der bis Ende April 2010 erreicht gewesen sei, seien daher die tatsächlichen KdU zu gewähren. Dazu zählten auch die Trinkwasserkosten, die die Kläger direkt an die Stadtwerke Göttingen zu zahlen gehabt hätten. Darüber hinaus seien bei der Bedarfsbestimmung die Stromkosten für eine Heizungspumpe als weiterer Bedarf und Bestandteil der Heizkosten in Höhe von monatlich 3,46 € (entsprechend 5 % des brutto Gesamtbetrages aus 2010 in Höhe von 830,25 € aufgeteilt auf 12 Monate) zuzuerkennen. Da ein separater Zähler für den Heizungsstrom nicht vorhanden sei, habe eine Schätzung vorgenommen werden müssen. Hingegen sei der Warmwasserabzug zu Recht vorgenommen worden. Erst ab dem 1. Januar 2011 sei insoweit eine Änderung der Rechtslage eingetreten. Die Einkommensanrechnung bei den Klägern zu 2) bis 4) sei rechtmäßig erfolgt und auch verfassungsgemäß. Für einen Abzug von Schulkosten sei keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Im Hinblick auf die Angemessenheit der KdU hat das SG die Auffassung vertreten, dass es dem Beklagten nicht gelungen sei, nachvollziehbar darzulegen, wie hoch die regional abstrakt angemessene Wohnungsmiete sei. Ein schlüssiges Konzept im Sinne der BSG-Rechtsprechung liege nicht vor. Das Gericht sei nicht zu weiteren Ermittlungen verpflichtet. Die angemessenen KdU seien daher unter Rückgriff auf § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zuzüglich eines 10-prozentigen Aufschlages zu ermitteln und beliefen sich für die Bruttokaltmiete im streitigen Zeitraum auf 660 €. Ein weitergehender Anspruch der Kläger bestehe auch unter dem Gesichtspunkt der konkreten Angemessenheit nicht. Dies gelte auch in Anbetracht des Schulbesuchs des Klägers zu 4). Eine gewisse Wegstrecke zur Schule sei auch einem Schüler in der 4. Klasse zuzumuten. Der Anspruch des Klägers zu 1) sei ab dem 1. September 2010 in Höhe von 4 % zu verzinsen.

Gegen dieses Urteil, welches den Klägern am 28. Januar 2014 zugestellt wurde, wenden sie sich mit ihrer am 31. Januar 2014 eingelegten Berufung, der sich der Beklagte am 1. April 2014

angeschlossen hat (Blatt 285 GA). Die Kläger begehren weitere Grundsicherungsleistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft, im einzelnen dargelegter Schulkosten der Kläger zu 2) bis 4) und der Wasserkosten (soweit sie nicht bereits zugesprochen worden seien), ohne dass dabei ein Warmwasserabzug vorgenommen würde. Außerdem sei den Klägern zu 2) bis 4) das hälftige Kindergeld zu belassen oder aber es dürfe keine nachträgliche Neuzurechnung des Kindergeldes wegen erfolgten Verbrauchs als „bereites Mittel“ vorgenommen werden. Vom Einkommen der Kläger zu 2) bis 4) sei eine Versicherungspauschale abzusetzen. Die Leistungen seien ebenfalls zu verzinsen.

Die Berufung sei zulässig, da der Beschwerdewert einen Betrag von 750 € übersteige. Soweit einzelne Aspekte wie die Übernahme der tatsächlichen Heizkosten oder die Zusprechung des Heizungsbetriebsstromes durch das SG die Kläger nicht oder nicht mehr beschwerten, würden diese mit der Berufung nicht weiterverfolgt. Zur Begründung der Berufung nehmen die Kläger Bezug auf den erstinstanzlichen Vortrag. Es fehle an einer vom Beklagten festgestellten zutreffenden Angemessenheitsgrenze für die KdU. Erst wenn diese ermittelt sei, könne eine Kostensenkungsaufforderung ergehen. Für die Angemessenheitsgrenze sei die Kaltmiete statt der Bruttokaltmiete heranzuziehen. Auch die Mitbetroffenheit der Kläger zu 2) bis 4) durch einen Umzugszwang müsse berücksichtigt werden. Die Angemessenheit der KdU sei nur in Bezug auf die Person des Klägers zu 1) zu ermitteln. Entscheidend sei nämlich die Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Dem Kläger zu 1) stehe unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BSG (B 14 AS 14/17 R) daher der volle Kopfteil an den tatsächlichen KdU zu, der bislang aber lediglich für die Monate März und April zugesprochen worden sei. Gleiches müsse für die Monate Mai bis August 2010 gelten.

Insbesondere seien die Kläger zu 2) bis 4) wegen Verweigerung des hälftigen – bzw. für den Kläger zu 2) ab Mai 2010 vollen – Kindergeldes beschwert. Bei minderjährigen Kindern dürfe daher nur maximal die Hälfte des Kindergeldes als Einkommen bei dem betreuungsunterhaltsleistenden Elternteil angerechnet werden. Eine entsprechende Zuordnung des hälftigen unterhaltsrechtlichen Kindergeldes würde das beim Kläger zu 1) anrechenbare übersteigende Kindergeld bei den Klägern zu 2) und 3) um 92 € und beim Kläger zu 4) um 95 € monatlich reduzieren und entsprechend die AlgII- Leistung beim Kläger zu 1) erhöhen. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe hervorgehoben, dass das unterhaltsrechtliche Kindergeld eindeutig Teil des Barunterhalts der Kindesmutter sei, welcher den Klägern zu 2) bis 4) zustehe. Außerdem sei bei der fiktiven Zurechnung das Kindergeld jeweils in der Höhe zuzurechnen, wie es den Klägern zu 2) bis 4) auch jeweils gewährt werde. Eine gleichmäßige Aufteilung des Kindergeldes sei bei der fiktiven Berechnung nicht zulässig. Bei den Klägern zu 2) und 3) seien daher monatlich 184 € und beim Kläger zu 4) monatlich 190 € statt des Durchschnittsbetrages von 186 € als Kindergeld zu veranschlagen. Eine nachträgliche Zuordnung bereits verbrauchten Kindergeldes dürfe nicht erfolgen.

Die im einzelnen dargelegten Schulkosten seien entweder als Abzug vom jeweiligen Einkommen der Kläger zu 2) bis 4) zu berücksichtigen oder als ein neuer, erstmals im Berufungsverfahren gestellter Antrag. Jedenfalls seien diese Schulkosten nicht von der Regelleistung abgedeckt gewesen. Zwar habe die verfassungswidrige Regelleistung bis Ende 2010 fortgelten sollen, aber es müsse zumindest denjenigen Schulkindern, die über eigenes Einkommen verfügen hätten, der Abzug der Schulausgaben vom Einkommen ermöglicht werden. Lediglich für den Monat August 2010 gelte hier etwas anderes, da monatlich 8,33 € anzurechnen seien, die den Klägern zu 2) bis 4) ab August 2010 gemäß § 24a SGB II bewilligt worden seien. Für den streitigen Zeitraum sei den Klägern zu 2) bis 4) die Schulbeihilfe nach § 24a SGB II a. F. verweigert worden. Für die Kläger zu 2) bis 4) ergebe sich ein Betrag von 134 € für Schulmaterial und Schulbücher bzw. 28 € nur für Schulbücher (Blatt 304 ff.). Maßgeblich sei § 24a SGB II, dessen Berücksichtigung den Klägern aber wegen der darin enthaltenen Stichtagsregelung verweigert worden sei. Letztere Vorschrift sei zugunsten der Kläger verfassungskonform auszulegen, wobei allerdings das Problem bestehe, dass sie – wie auch § 28 Abs. 3 SGB II n. F. – keine Schulbücher umfasse. Für den Monat August 2010 hätten die Kläger zu 2) bis 4) erstmals die Schulbeihilfe gemäß § 24a SGB II a. F. in Höhe von 100 € je Kläger erhalten. Die Schulausgaben der Kläger zu 2) und 3) hätten im Monat August 2010 das Fünf- bzw. Dreifache der Schulbeihilfe nach § 24a SGB II a. F. umfasst. Aus verfassungsrechtlichen Gründen sei das Existenzminimum in jedem Fall zu sichern. Eine verfassungskonforme Auslegung von § 24a SGB II a. F. sei erforderlich, entweder im Hinblick auf die Stichtagsregelung oder im Hinblick auf eine andere Zuordnung des beim Kläger zu 1) als Einkommen angerechneten Kindergeldes. Die Kosten für Schulbücher seien nur insoweit gedeckt gewesen, soweit eine Befreiung von der Schulbuchmiete existiert haben. Dies gelte nicht für anzuschaffende Literatur in den einzelnen Schulfächern. Sie würden nach der Entscheidung des LSG Niedersachsen Bremen (L 11 AS 349/11) auch nicht von der Schulbeihilfe gemäß § 28 Abs. 3 SGB II n. F. umfasst. Sie unterlägen damit auch nicht dem in § 37 Abs. 1 SGB II abschließend genannten Antragserfordernis, so dass der Meistbegünstigungsgrundsatz gelte.

Die Kläger zu 2) bis 4) seien auch klagebefugt. Der Anspruch nach § 24a SGB II a. F. entstehe bereits, wenn mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil Anspruch auf SGB II-Leistungen habe. Im Hinblick auf eine möglicherweise erforderliche Antragstellung sei vom Meistbegünstigungsgrundsatz auszugehen. Ein Rechtsanspruch ergebe sich in Anlehnung an die Ausführungen des BVerfG direkt aus Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG. Den Klägern zu 2) bis 4) sei die Schulbeihilfen-Pauschale nach § 24a SGB II a. F. spätestens ab Antragstellung vom 26. Oktober 2009 zu gewähren.

Die Kläger beantragen nach ihrem Vorbringen im Berufungsschriftsatz vom 31. Januar 2014,

1. das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 21. Januar 2014 abzuändern,
2. den Bewilligungsbescheid vom 18. Februar 2010 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 31. März 2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 2010 abzuändern,
3. den Beklagten zu verpflichten, weitere Grundsicherungsleistungen – je nach Kindergeldzurechnung als „unterhaltsrechtliches Kindergeld“ (Alternative 1) oder als „bereite Mittel“ (Alternative 2) – weitere 1897 € bzw. 769 € jeweils zuzüglich der aus Anlage 2 zum Schriftsatz vom 31. Januar 2014 ersichtlichen Schulkosten der Kläger zu 2) bis 4) zu leisten und dabei
 - (1) die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu übernehmen bzw. bei der fiktiven Berechnung zu berücksichtigen (Leistungselement),
 - (2) die Kosten für Frischwasser/Wassergeld, soweit nicht durch Urteil bereits zugesprochen, in tatsächlicher Höhe zu übernehmen bzw. bei der fiktiven Berechnung zu berücksichtigen (Leistungselement),
 - (3) keinen Warmwasser-Abzug für den Zeitraum 1. März bis 31. August 2010 vorzunehmen (Berechnungselement),
 - (4) den Klägern zu 2) bis 4)
Alternative 1: das hälftige Kindergeld zu belassen (Berechnungselement) oder
Alternative 2: keine nachträgliche Neuzurechnung des Kindergeldes wegen erfolgten Verbrauchs als „bereites Mittel“ vorzunehmen (Berechnungselement),
 - (5) hinsichtlich der von der Versicherungspauschale durch § 3 Abs. 1 Nr. 2 AlgII-V ausgeschlossenen Kläger zu 2) bis 4) die Versicherungspauschale in verfassungskonformer Auslegung vom Einkommen der Kläger zu 2) bis 4) in Abzug zu bringen (Berechnungselement),
 - (6) hinsichtlich des Einkommens der Kläger zu 2) bis 4) weitere Kosten des Schulbesuchs vom Einkommen in Abzug zu bringen (akzessorisches Element),

hilfsweise laut ihrem Antrag im Schriftsatz vom 4. Mai 2018,
den Klägern zu 2) bis 4) für den Monat August 2010 für die die Schulbeihilfepauschale § 24a SGB II a. F. übersteigenden Ausgaben für den Schulbesuch in gleicher Höhe das beim Kläger zu 1) als Einkommen auf dessen AlgII-Leistungen angerechnete Kindergeld zuzuordnen und ferner den Klägern zu 2) bis 4) für die Monate März bis Juli 2010 für die Ausgaben für Schulmaterialien in gleicher Höhe das beim Kläger zu 1) als Einkommen auf dessen AlgII-Leistungen angerechnete Kindergeld zuzuordnen,

weiter hilfsweise laut ihrem weiteren Hilfsantrag im Schriftsatz vom 4. Mai 2018, den Klägern zu 2) bis 4) für die aus den Anlagen 4a bis c des Schriftsatzes vom 30. Januar 2018 ersichtlichen Kosten für Schulbücher und gemäß der Entscheidungen LSG Niedersachsen Bremen, Urteile vom 11. Dezember 2017, Az. L 11 AS 349/17 und L 11 AS 1503/15 diese Kosten als Bedarf gesondert zu gewähren und zwar in der Form, dass diese Kosten dem Kläger zu 1) als besondere Ausgaben vom Kindergeld-Einkommen abgezogen werden,

weiter hilfsweise mit Hilfsantrag im Schriftsatz vom 4. Mai 2018, dem Kläger zu 2) die für den Tagesausflug aus der Anlage 4a des Schriftsatzes vom 30. Januar 2018 ersichtlichen Kosten in Höhe von 30 € als Bedarf gesondert zu gewähren und zwar in der Form, dass diese Kosten dem Kläger zu 1) als besondere Ausgaben vom Kindergeld-Einkommen abgezogen werden,

(7) die weiteren Leistungen gemäß § 44 SGB I zu verzinsen.

Der Beklagte beantragt

die Berufung der Kläger zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt weiter,

das Urteil des SG vom 21. Januar 2014 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er wendet sich mit seiner Anschlussberufung ebenfalls gegen das Urteil des SG, das er für rechtswidrig hält. Im Zusammenhang mit den geltend gemachten Schulkosten weist er darauf hin, dass der Kläger zu 2) keine Leistungen nach dem SGB II beziehe. Der Anspruch auf Bildung und Teilhabe ergebe sich daher aus § 6b BKGG, deren Träger nicht der Beklagte, sondern die Stadt Göttingen sei. Auf § 3a Nds. AG SGB II werde verwiesen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten und auf die Verwaltungsakten des Beklagten verwiesen. Sie haben vorgelegen und waren Gegenstand der Beratung und Entscheidung.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte über die Berufung ohne mündliche Verhandlung entscheiden, nachdem die Beteiligten ihr entsprechendes Einverständnis erklärt hatten (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG).

Die Berufung ist zulässig (dazu I.), aber nur zum Teil begründet (dazu II.). Die unselbständige, nach § 202 SGG i. V. m. § 524 Zivilprozessordnung (ZPO) mögliche Anschlussberufung des Beklagten hat keinen Erfolg (dazu III.).

Streitig sind Grundsicherungsleistungen für den Zeitraum März bis August 2010. Gegenstand des Rechtsstreits sind neben den von den Klägern ausdrücklich angefochtenen Bescheiden die übrigen für diesen Zeitraum ergangenen Bescheide des Beklagten, soweit sie dem Begehren der Kläger entgegenstehen. Dies sind zunächst der Bewilligungsbescheid vom 18. Februar 2010 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 31. März 2010 und in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6. Mai 2010. Soweit letzterer auch über einen Widerspruch gegen einen Bescheid vom 11. Februar 2010 entschieden hat, ist er nicht Verfahrensgegenstand geworden. Insoweit betrifft der Widerspruchsbescheid einen anderen, nicht den streitigen Zeitraum betreffenden Ausgangsbescheid und war Gegenstand des Klageverfahrens S 23 AS 1966/09 (Berufungsverfahren: L 9 AS 29/14).

Ferner ist der Bescheid vom 30. März 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Juni 2010 nach § 96 SGG Verfahrensgegenstand geworden, soweit der Beklagte damit die diversen Anträge des Klägers auf Minderanrechnung des Kindergeldes für den Zeitraum März bis August 2010 abgelehnt hat. Soweit der Beklagte darin die Minderanrechnung für den Monat Februar 2010 abgelehnt hat, ist der Bescheid nicht Gegenstand des Klageverfahrens geworden, da der angefochtene o. g. Bewilligungsbescheid den Monat Februar 2010 nicht erfasst. Ebenfalls nach § 96 SGG Verfahrensgegenstand geworden ist der Bescheid vom 1. Juni 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. August 2010, mit dem der Beklagte zahlreiche weitere Anträge der Kläger auf Minderanrechnung des Kindergeldes abgelehnt hatte. Auch dieser Bescheid betrifft den streitigen Zeitraum März bis August 2010.

Die so verstandene Berufung ist zulässig und insoweit erfolgreich, als dem Kläger zu 1) höhere Grundsicherungsleistungen zustehen, da die tatsächlichen KdU bei der Berechnung der Leistungen zugrunde zu legen sind. Hingegen erweist sich die Berufung als unbegründet, soweit die Kläger eine geminderte Berücksichtigung des Kindergeldes begehren.

I. Die Berufung ist in vollem Umfang zulässig, ohne dass es einer Zulassung durch das SG bedurft hätte. Die Kläger sind durch die erstinstanzliche Entscheidung schon formell beschwert, denn die ausdrücklich von allen vier Klägern erhobene Klage war nur für den Kläger zu 1) und auch insoweit nur teilweise erfolgreich und wurde im Übrigen abgewiesen. Bereits durch die Abweisung der Klage im Übrigen sind die Kläger beschwert.

Die Berufung ist auch angesichts der in § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG enthaltenen Wertgrenze zulässig. Nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 € nicht übersteigt. Ein Fall des § 144 Abs. 1 Satz 2 SGG (wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr) liegt nicht vor, da das angefochtene Urteil des SG die Bewilligung von Grundsicherungsleistungen für nur sechs Monate (März 2010 bis August 2010) betrifft. Der Wert der Beschwer ergibt sich im Falle einer – hier vorliegenden – subjektiven Klagehäufung durch Zusammenrechnung der geltend gemachten Ansprüche (Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, Kommentar, 12. Auflage 2017, § 144 Rn. 16). Entscheidend ist also, ob die geltend gemachten Ansprüche mehrerer Kläger insgesamt die Wertgrenze übersteigen. Das ist der Fall. Bereits aus dem Begehren, das Kindergeld nur hälftig als Einkommen bei der Bedarfsberechnung des Klägers zu 1) zu berücksichtigen, folgt eine Überschreitung der Wertgrenze. Aus der vom SG vorgenommenen Berechnung ergibt sich, dass allein für die Monate Mai bis August 2010 nach Ansicht des SG monatlich 528 € an überschießendem Kindergeldeinkommen beim Kläger zu 1) zu berücksichtigen waren. Die Halbierung dieses Betrages würde einen dementsprechend um monatlich 229 € höheren Leistungsanspruch des Klägers zu 1) nach sich ziehen. Allein schon für den Zeitraum Mai bis August 2010 führt dies zur Überschreitung des Betrages von 750 €. Die Berufung ist bereits deswegen für alle vier Kläger zulässig. Ob die Kläger zu 2) bis 4) diese und andere Ansprüche tatsächlich geltend machen können und ob sie ihnen im Ergebnis zustehen, ist im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit der Berufung unerheblich. Insoweit reicht es, dass die Kläger zu 2) bis 4) diese Ansprüche erfolglos erstinstanzlich - mit - geltend gemacht haben.

II. Nur im Hinblick auf den Kläger zu 1) ist die Berufung auch teilweise begründet (dazu 2.). Die Berufung der Kläger zu 2) bis 4) konnte hingegen keinen Erfolg haben (dazu 1.).

1. Die von den Klägern zu 2) bis 4) erhobene Klage erweist sich als unzulässig, die Berufung ist deshalb erfolglos. Es fehlt den Klägern zu 2) bis 4) an einer Klagebefugnis. Zwar enthält der Bewilligungsbescheid vom 18. Februar 2010 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 31. März 2010 in Bezug auf die Kläger zu 2) bis 4) ausdrücklich die Regelung, dass diese keine

Leistungen erhalten, da das Einkommen den Bedarf überschreite (vgl. auf Blatt 325 VA: „Ablehnung wegen Einkommensüberschreitung“, ebenso Blatt 415 VA). Der Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 2010 belässt es bei diesen Regelungen. Allerdings behaupten die Kläger zu 2) bis 4) gerade nicht, durch diese Regelung des Beklagten beschwert zu sein. Vielmehr wenden sie sich nicht gegen die ablehnende Entscheidung des Beklagten. Sie beanspruchen durchweg ausdrücklich keine eigenen Leistungen, sondern machen der Sache nach eine geminderte Anrechnung des Kindergeldes im Rahmen der Berechnung der für den Kläger zu 1) bestimmten Leistungen geltend. Derartige Anträge auf eine „Minderanrechnung“ des Kindergeldes – aus grundsätzlichen Erwägungen und wegen verschiedener als Schulkosten geltend gemachter Beträge - hatten die Kläger im Verwaltungsverfahren gestellt. Die nach Auffassung der Kläger aus verschiedenen Gründen fehlerhafte Anrechnung des Kindergeldes stellt aber lediglich einen Zwischenschritt auf dem Weg zur Berechnung des dem Kläger zu 1) zustehenden Leistungsanspruchs dar. Nur scheinbar verfolgen die Kläger zu 2) bis 4) mit dem Begehren auf eine geminderte Anrechnung des Kindergeldes eigene rechtliche Interessen. Im Kern geht es um die Höhe der dem Kläger zu 1) zustehenden Leistungen. Die Kläger zu 2) bis 4) können aber nicht behaupten, durch eine vermeintlich fehlerhafte Berechnung des lediglich dem Kläger zu 1) zustehenden Leistungsanspruchs in eigenen Rechten verletzt zu sein. Die Klage erweist sich daher insoweit als unzulässig.

Soweit darüber hinaus im Verwaltungsverfahren ein Antrag auf Leistungen nach § 24a SGB II a. F. gestellt wurde, ist der daraufhin ergangene ablehnende Bescheid vom 21. Dezember 2009 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11. März 2010 nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits. Über diesen Streitgegenstand hat das SG bereits mit rechtskräftigem Urteil vom 30. September 2013 (S 33 AS 525/10) entschieden und die entsprechende Klage der Kläger zu 2) bis 4) abgewiesen. Die nachfolgende Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger zu 2) bis 4) ist erfolglos geblieben (L 9 AS 1260/13 NZB).

2. Die Berufung des Klägers zu 1) hat teilweise Erfolg. Die auf die Abänderung der angefochtenen Bescheide und auf die Gewährung höherer Grundsicherungsleistungen für den Kläger zu 1) gerichtete Klage ist im tenorierten Umfang begründet, denn dem Kläger zu 1) stehen für den streitigen Zeitraum höhere Grundsicherungsleistungen zu, als sie vom SG bereits zuerkannt wurden. Der Bedarf des Klägers zu 1) für KdU ist höher als vom SG angenommen, denn bei der Beurteilung der Angemessenheit der Kosten für KdU ist nicht auf einen Vier-Personen-Haushalt, sondern lediglich auf einen Ein-Personen-Haushalt abzustellen (im Folgenden a)). Gleichzeitig war sein anrechenbares Einkommen niedriger anzusetzen (im Folgenden c)). Unter Berücksichtigung des Regelbedarfs und des Mehrbedarfs für Alleinerziehung (im Folgenden b)) ergibt sich ein höherer Leistungsanspruch.

a) Grundsätzlich werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.

aa) Der Kläger zu 1) bewohnte das gemietete Haus zusammen mit seinen drei Söhnen, den Klägern zu 2) bis 4). Für die Ermittlung der beim Kläger zu 1) tatsächlich angefallenen Aufwendungen für KdU ist daher auf den Kopfteil abzustellen, unabhängig davon, ob die Kläger eine Bedarfsgemeinschaft bildeten oder nicht (vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018 – B 14 AS 14/17 R, Rn. 13). Der auf den Kläger zu 1) entfallende Kopfteil beträgt ein Viertel der tatsächlichen KdU. Tatsächlich fielen für die Bruttokaltmiete 877,18 € monatlich an, wovon auch das SG zutreffend ausgegangen ist. Darin enthalten war ein Betrag von monatlich 29 € Wassergeld. Hinzu kamen Heizkostenabschläge in Höhe von insgesamt monatlich 63 €. Von diesen Heizkosten war allerdings, wie das SG ebenfalls zutreffend berücksichtigt hat, ein Kostenanteil für die zur Warmwasserbereitung erforderliche Energie abzuziehen. Im streitigen Zeitraum des Jahres 2010 waren die Kosten der Warmwasserbereitung nämlich noch in der Regelleistung enthalten und daher von den Heizungskosten abzuziehen (vgl. BSG, Urteil vom 27. Februar 2008 – B 14/11b AS 15/07R). Zutreffend hat das SG daher 6,47 € von dem auf den Kläger zu 1) entfallenden Heizkostenkopfteil ($1/4$ von 63 € = 15,75 €) in Abzug gebracht. Denn ausgehend von dem im genannten BSG-Urteil festgelegten Warmwasserabzug von 6,22 € bei einem Regelbedarf für Alleinstehende von 345 € ergibt sich auf der Grundlage des hier maßgeblichen Regelbedarfs von 359 € eine Erhöhung um 0,25 € auf 6,47 €. Die gegenteilige Auffassung des Klägers zu 1), der sich gegen einen Abzug des Warmwasserkostenanteils wendet, teilt der Senat nicht. Als weitere KdU sind – wie erstinstanzlich bereits geschehen – auch die schätzungsweise ermittelten, auf die Heizungspumpe entfallenden Stromkosten anzusetzen. Diese wurden vom SG zutreffend mit monatlich 0,87 € je Kläger angesetzt. Insgesamt ergibt sich daher ein auf den Kläger zu 1) entfallender Anteil der tatsächlichen KdU in Höhe von 229,45 € (ohne Heizkosten: 219,30 €).

bb) Dieser Betrag war auch im gesamten streitigen Zeitraum angemessen.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen die abstrakt angemessene Referenzmiete zu ermitteln, die sich aus dem Produkt der abstrakt angemessenen Wohnfläche und dem maßgeblichen Standard ergibt, der sich in einem abstrakt angemessenen Quadratmeterpreis im Vergleichsraum niederschlägt (sog. Produkttheorie, vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R). Dabei ist die abstrakt angemessene Wohnfläche unter Rückgriff auf diejenigen Werte zu bestimmen, die die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) vom 13. September 2001 bzw. aufgrund von § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung festgelegt haben. Maßgebend ist demnach vorliegend die Richtlinie über die soziale

Wohnraumförderung Niedersachsen (Wohnraumförderungsbestimmungen – WFB) vom 27. Juni 2003 (Niedersächsisches Ministerialblatt 2003, 580ff.) in der Fassung vom 1. August 2008 (Niedersächsisches Ministerialblatt 2008, 862ff.). Diese bestimmt unter Buchstabe B 11 die angemessenen Wohnflächen.

Vorliegend ist entscheidend, welche Wohnfläche für eine Person – den Kläger zu 1) – angemessen ist, denn Maßstab für die Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße ist nicht die Anzahl der Bewohner einer Wohnung, sondern die Anzahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, und zwar auch dann, wenn alle Bewohner zu einer Familie gehören (BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 – B 14 AS 73/08 R; Urteil vom 25. April 2018 – B 14 AS 14/17 R, Rn. 18). Die Bedarfsgemeinschaft bestand hier ausschließlich aus dem Kläger zu 1), wie es der Beklagte auch bereits im angefochtenen Widerspruchsbescheid vom 6. Mai 2010 ausgeführt hat (vgl. Blatt 468 VA). Aus § 7 Abs. 3 SGB II ergibt sich, welche Personen zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Nach der – hier allein in Betracht kommenden – Regelung in § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gehören zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nrn. 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. Daraus folgt, dass die Kläger zu 2) bis 4) nicht zur Bedarfsgemeinschaft zählten, denn sie verfügten zum einen über Unterhaltseinkommen in Höhe von jeweils 500 € monatlich und zum anderen über Kindergeld- und Wohngeldeinkommen. Das Kindergeld ist an dieser Stelle – beim Einkommen der Kinder – zu berücksichtigen. Nach den Regeln des Einkommensteuerrechts ist es zwar grundsätzlich Einkommen des insoweit anspruchsberechtigten Elternteils (vgl. §§ 62 ff. Einkommensteuergesetz – EStG). Es wird „für“ Kinder an die Berechtigten gezahlt; die Kinder selbst sind dies gerade nicht. Für den Bereich der Grundsicherung nimmt § 11 SGB II in der hier anzuwendenden bis zum 31. Dezember 2010 gültigen Fassung vom 5. Dezember 2006 in Absatz 1, Sätze 2 und 3, jedoch eine besondere Zuordnung dieses Einkommens vor: Das Kindergeld ist demnach als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen, soweit es bei diesem Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Diese Zuordnung gilt – anders als der insoweit missverständliche Wortlaut von § 11 Abs. 3 Satz 2 SGB II a. F. nahelegen könnte – nicht nur für Kinder, die zur Bedarfsgemeinschaft gehören, sondern auch bei der vorgelagerten Prüfung der Frage, ob ein Kind überhaupt zur Bedarfsgemeinschaft gehört oder wegen ausreichenden eigenen Einkommens nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II gar nicht erst Teil der Bedarfsgemeinschaft wird (vgl. BSG, Urteil vom 13. Mai 2009 – B 4 AS 39/08 R, Rn. 22ff.). Die Einkommensprüfung im Rahmen von § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II erfolgt nämlich nach den in § 11 SGB II vorgegebenen Maßstäben (BSG, a. a. O.; vgl. auch die Verweise auf § 11 SGB II bei Schoch in: Münder, Sozialgesetzbuch II, Lehr- und Praxiskommentar, 6. Auflage 2017, § 7 Rn. 77, bei Becker in: Eicher/Luik, SGB II, Kommentar, 4. Auflage 2017, § 7 Rn. 125 sowie bei Valgolio in: Hauck/Noftz, SGB Gesamtkommentar, SGB

II, Ergänzungslieferung 5/17, K § 7, Rn. 209). Dies entspricht auch der ausdrücklichen Intention des Normgebers, der im Zusammenhang mit § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II die Inanspruchnahme vorrangiger Sicherungssysteme unter ausdrücklicher Einbeziehung des Kindergeldes postuliert (vgl. den Gesetzesentwurf der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen, Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BT-Drucksache 15/1516, S. 52). Ein Kind ist also unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II bereits dann nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft, wenn es unter Einbeziehung des Kindergeldeinkommens nicht hilfebedürftig ist. Für einen Nichteintritt in die bzw. für ein Ausscheiden aus der Bedarfsgemeinschaft ist es nicht erforderlich, dass weitere Einkommensarten allein – unter Außerachtlassung von Kindergeld – so hoch sind, dass sie die Bedarfe des Kindes erfüllen (vgl. BSG, a. a. O., Rn. 23f.). Vielmehr wird das Kindergeld in die Prüfung nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II einbezogen. Vorliegend reichten das Unterhalts-, Wohngeld- und das Kindergeldeinkommen von insgesamt jeweils 697 € bzw. 667 € aus, um den Regelbedarf (287 € bzw. 251 €) und sogar die Kopfteile der tatsächlichen KdU und Heizung (ca. 229,45 €) der Kläger zu 2) bis 4) abzudecken. Regelbedarf sowie die anteiligen tatsächlichen KdU beliefen sich auf insgesamt auf 517,74 € (Kläger zu 2) und 3)) bzw. auf 482,39 € (Kläger zu 4); zu den Beträgen siehe unten unter c) cc)). Diese Beträge bzw. Bedarfe überstieg das Kindergeld-, Wohngeld- und Unterhaltseinkommen von 697 € bzw. 667 € (siehe auch dazu unten c) cc)) so deutlich – nämlich um weit mehr als 100 € monatlich –, dass es an dieser Stelle keiner Erörterung bedarf, ob etwaige Bedarfe für Schulkosten das Einkommen der Kläger zu 2) bis 4) weiter minderten. Die errechneten Überhänge sind so hoch, dass die Kläger zu 2) bis 4) auch diese Kosten noch daraus hätten bestreiten können, ohne selbst hilfebedürftig zu werden.

Die Bedarfsgemeinschaft bestand vielmehr lediglich aus dem Kläger zu 1). Bei der Prüfung der Angemessenheit der KdU war daher auf ihn als Einzelperson abzustellen. Dabei ist es unerheblich, dass die Kläger eine Haushaltsgemeinschaft bildeten. Nur für den Personenkreis, der als zur Bedarfsgemeinschaft gehörig definiert ist, ergeben sich aus dem Kriterium der Angemessenheit Begrenzungen (BSG, Urteil vom 18. Februar 2010 - B 14 AS 73/98 R, Rn. 23). Damit ergibt sich eine angemessene Wohnfläche von bis zu 50 qm für eine Person (siehe Buchstabe B 11 der o. g. WFB).

Der angemessene Mietbetrag für eine Wohnung dieser Größe liegt jedenfalls über dem auf den Kläger zu 1) entfallenden Kopfteil der tatsächlichen (Heizkosten umfassenden) KdU von 229,45 €. Greift man auf das vom Beklagten favorisierte Gutachten der „F + B GmbH“ zurück, so ergibt sich daraus für eine Wohnung von 50 qm Größe bereits eine angemessene Bruttokaltmiete von 331 € in der Stadt Göttingen (vgl. Seite 29 des Gutachtens). Greift man auf die für das Wohngeld maßgeblichen Tabellenwerte zurück, so ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) – bereits ohne einen zehnpromzentigen Sicherheitszuschlag – eine Höchstgrenze von 358 € für eine Person (bei Mietenstufe IV für die Stadt Göttingen nach der Anlage

zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung – WoGV). Da damit in jedem Fall die angemessene Miete über dem vom Kläger zu 1) tatsächlich zu zahlenden Kopfteil lag, kommt es auf die Frage, ob das vom Beklagten vorgelegte Konzept den vom BSG gestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept entspricht, nicht an. Der KdU-Bedarf des Klägers zu 1) (einschließlich Heizkosten) ist daher bei 229,45 € anzusetzen.

b) Hinzu kommt für den streitigen Zeitraum März bis August 2010 der Regelbedarf in Höhe von 359 € sowie der Mehrbedarf für Alleinerziehung nach § 21 Abs. 3 SGB II. Dieser beläuft sich nach § 21 Abs. 3 SGB II auf – vom SG zutreffend festgestellte – jeweils 129 € für die Monate März und April 2010. Am 5. Mai 2010 wurde der Kläger zu 2) volljährig, so dass ab diesem Zeitpunkt nur noch für die Kläger zu 3) und 4) der Mehrbedarf zu gewähren war. Für den Monat Mai war der Mehrbedarf nur noch für die ersten vier Tage für die Kläger zu 2) bis 4) in Höhe von 17,20 € zu gewähren (drei mal 43 € geteilt durch 30 mal 4). Für den Rest des Monats Mai beläuft er sich auf 77,54 € für die Kläger zu 3) und 4). Für die Monate Juni bis August 2010 beläuft sich der Mehrbedarf für die Kläger zu 3) und 4) weiterhin auf jeweils 43 € (§ 21 Abs. 3 Nr. 2 SGB II entsprechend 12 % von 359 €).

Daraus ergibt sich folgender Bedarf des Klägers zu 1):

Monate März und April 2010 jeweils:

359 € Regelbedarf + 129 € Mehrbedarf + KdU (inkl. Heizung) 229,45 € = 717,45 €

Monat Mai 2010:

359 € Regelbedarf + 17,20 € Mehrbedarf + 77,54 € Mehrbedarf + KdU (inkl. Heizung) 229,45 €
= 683,19 €

Monate Juni, Juli und August 2010:

359 € Regelbedarf + 86 € Mehrbedarf + KdU (inkl. Heizung) 229,45 € = 674,45 €.

c) Der Leistungsanspruch des Klägers zu 1) ist unter Gegenüberstellung seines Bedarfs mit seinem Einkommen zu berechnen. Denn ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts besteht nur bei Hilfebedürftigkeit, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II, und hilfebedürftig ist nach § 9 Abs. 1 SGB II nur derjenige, der seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen erhält. Hier ist das Kindergeldeinkommen zu berücksichtigen, soweit es den Bedarf des Kindes übersteigt (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R, Rn. 25). Die hier gebotene Berücksichtigung desjenigen Teils des Kindergeldes, der den Bedarf der Kläger zu 2) bis 4) übersteigt, ist Ausdruck des Grundsatzes, dass das Kindergeld – ohne die Zurechnungsregel in § 11 Abs. 1 Satz 3 SGB II a. F. – sogar in Bedarfsgemeinschaften und erst recht im vorliegenden Fall des Nichtbestehens einer Bedarfsgemeinschaft ohnehin Einkommen des Kindergeldberechtigten darstellen würde bzw. darstellt (vgl.

BSG, a. a. O.). Gegen die Anrechnung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (ebenso BSG, a. a. O.).

aa) Bei der Ermittlung des die Bedarfe der Kläger zu 2) bis 4) übersteigenden Kindergeldbetrages hat das SG zutreffend für die Kläger zu 2) bis 4) jeweils Kindergeld in Höhe von 186 € zugrunde gelegt (vgl. zum Folgenden die Übersicht unter cc)). Das Kindergeld belief sich zwar für die Kläger zu 2) und 3) monatlich auf 184 € und für den Kläger zu 4) auf 190 €, aber die Berücksichtigung bei der Anrechnung auf die jeweiligen Bedarfe hat in Höhe des Durchschnittsbetrages von 186 € zu erfolgen. Der Anstieg des Kindergeldes ab dem dritten Kind ist nämlich nicht Ausdruck eines höheren individuellen Bedarfs des dritten Kindes, sondern er berücksichtigt den steigenden Betreuungs- und Unterhaltsaufwand der Familie insgesamt (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 30. Januar 2013 – L 13 AS 67/11, Rn. 25 m. w. N.). Unter zusätzlicher Berücksichtigung des Unterhaltseinkommens von je 500 € sowie von Wohngeld in Höhe von je 11 € sind damit für die Kläger zu 2) bis 4) jeweils Einkünfte in Höhe von 697 € zu veranschlagen.

Die Versicherungspauschale in Höhe von 30 € hat das SG zutreffend nur beim Kläger zu 2) anteilig ab dem Eintritt der Volljährigkeit berücksichtigt. Maßgebend ist insoweit die Regelung in § 6 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (AlgII-V) in der im Jahr 2010 gültigen Fassung. Danach war als Pauschbetrag für die Beiträge zu privaten Versicherungen nur von dem Einkommen Volljähriger ein Betrag in Höhe von 30 € monatlich unabhängig vom Nachweis einer konkreten Versicherung absetzbar (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 AlgII-V). Die Kläger zu 3) und 4) waren im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum minderjährig, so dass auf die Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 2 AlgII-V abzustellen war, wonach ein Pauschbetrag für die Beiträge zu privaten Versicherungen bei Minderjährigen nur dann abzusetzen war, wenn eine entsprechende Versicherung auch vorhanden war. Damit verbleibt es für die Kläger zu 3) und 4) bei dem o. g. Einkommen von jeweils 697 €, hingegen ergibt sich für den Kläger zu 2) ab dem 5. Mai 2010 ein um die Versicherungspauschale in Höhe von 30 € verringertes monatliches Einkommen. Daraus ergibt sich ab dem 18. Geburtstag am 5. Mai 2010 für die noch verbleibenden Tage des Monats Mai eine anteilige Berücksichtigung der Versicherungspauschale in Höhe von 26 € (also für 26 von 30 Tagen, vgl. § 41 SGB II, wonach auf 30 Tage abzustellen ist).

Im Ergebnis ist daher für den Monat Mai 2010 das Einkommen des Klägers zu 2) mit 671 € anzusetzen (697 € minus 26 €). Für die Monate Juni bis August 2010 beträgt sein Einkommen jeweils 667 € (697 € minus 30 €). Das Einkommen der Kläger zu 2) und 3) verbleibt mangels Abzugsfähigkeit der Versicherungspauschale bei 697 €.

bb) Als Bedarfe der Kinder – der Kläger zu 2) bis 4) - sind davon zunächst die Regelleistungen in Höhe von 287 € (Kläger zu 2) und 3)) bzw. 251 € (Kläger zu 4)) abzuziehen (vgl. zum Folgenden die Übersicht unter cc)). Außerdem ist der Bedarf für KdU und Heizung abzuziehen.

Dieser ist in Höhe der tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen, da die Kläger zu 2) bis 4) nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörten. Auf eine Angemessenheitsgrenze kommt es in diesem Zusammenhang nicht an, weil es dafür an einer Rechtsgrundlage fehlt (vgl. BSG, Urteil vom 25. April 2018 – B 14 AS 14/17 R, Rn. 24). Wenn ein Kind wie vorliegend seine Bedarfe aus Einkommen decken kann, unterliegt es keinen Beschränkungen im Hinblick auf die Angemessenheit von Wohnraum (BSG, a. a. O.). Der auf die Kläger zu 2) bis 4) entfallende Kopfteil der Bruttokaltmiete belief sich auf je 219,30 € (1/4 von 877,18 €). Hinzu kamen Kopfteile der Heizkosten (63 € geteilt durch vier) in Höhe von je 15,75 €, von denen – wie bereits beim Kläger zu 1) – der Warmwasseranteil abzuziehen war, der sich für die Kläger zu 2) und 3) auf jeweils 5,18 € und beim Kläger zu 4) auf 4,53 € belief. Zusätzlich waren noch jeweils die Stromkosten für die Heizungspumpe (0,87 €) anzusetzen, so dass sich für die Kläger zu 2) und 3) monatliche KdU (inkl. Heizkosten) in Höhe von je 230,74 € und für den Kläger zu 4) in Höhe von 231,39 € ergeben.

Weitere Bedarfe, die zu einer Minderung des überschießenden Kindergeldes führen könnten, sind nicht zu berücksichtigen. Entgegen der Auffassung der Kläger kommt eine weitere Minderung des Kindergeldes wegen Schulkosten und daraus folgender behaupteter Bedarfe nicht in Betracht.

Diejenigen Schulkosten, die von der seinerzeit gültigen Regelung in § 24a SGB II a. F. erfasst waren, können von vornherein nicht als weiterer Bedarf berücksichtigt werden. Die von August 2009 bis Dezember 2010 gültige Vorschrift sah vor, dass Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren bei Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule eine zusätzliche Leistung von 100 € erhielten, wenn sie oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hatten. Diese Voraussetzungen für den Anspruch selbst, der Gegenstand des Verfahrens S 33 AS 525/10 bzw. L 9 AS 1260/13 NZB war (Klage und Nichtzulassungsbeschwerde blieben erfolglos), erfüllten die Kläger zu 2) bis 4) zweifelsfrei nicht, da weder sie selbst noch der Kläger zu 1) am 1. August 2009 hilfebedürftig war(en). Auch eine Minderung des überschießenden, beim Kläger zu 1) anzurechnenden Kindergeldbetrages in Höhe des in § 24a SGB II a. F. vorgesehenen Betrages scheidet aus, da dies zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung der Kläger gegenüber Personen führen würde, die nach dem Stichtag 1. August 2009 hilfebedürftig geworden sind. Letztere Personen hatten – trotz nachfolgend eingetretener Hilfebedürftigkeit – keinen Anspruch auf die Pauschale nach § 24a SGB II. Erst recht nichts anderes kann daher bei einer fiktiven, der Ermittlung des überschießenden Kindergelds dienenden Bedarfsprüfung für die Kläger zu 2) bis 4) gelten, die gar nicht selbst hilfebedürftig geworden sind.

Die pauschale Leistung von 100 € umfasste insbesondere die erforderliche Ausstattung am Schuljahresbeginn (vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Familien und hausnahen Dienstleistungen – Familienleistungsgesetz – FamLeistG, BT Drs. 16/10809, Seite 16). Die Leistung diente insbesondere dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule sowie für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (a. a. O.). Sie umfasste neben zahlreichen anderen Kosten (Füller, Tintenpatronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Heft, Blöcke usw.) auch Kopierkosten (vgl. für die Regelung in § 28 SGB II LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 11. Dezember 2017 – L 11 AS 349/17, Rn. 26). Die von den Klägern geltend gemachten Material- und Kopierkosten wirken sich daher nicht bedarfserhöhend auf Seiten der Kläger zu 2) bis 4) und nicht einkommensmindernd beim Kläger zu 1) aus. Sie wären von der Regelung in § 24a SGB II a. F. erfasst gewesen, die aber aufgrund der Stichtagsregelung nicht mehr zugunsten der Kläger zu 2) bis 4) zum Tragen kommt.

Hingegen waren Kosten für Schulbücher nicht von § 24a SGB II erfasst. Sie dürften auch durch die im streitigen Zeitraum geltende Regelleistung nicht adäquat erfasst worden sein (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09), ohne dass daraus aber im vorliegenden Fall ein Anspruch auf gesonderte Berücksichtigung im Rahmen der Bedarfsermittlung der Kläger zu 2) bis 4) zu folgern wäre. Das BVerfG hat allerdings ausdrücklich festgestellt, dass der notwendige Schulbedarf zum Existenzminimum gehört, welcher bei der Bemessung der im SGB II vorgesehenen Leistungen berücksichtigt werden muss (vgl. BVerfG, a. a. O., Rn. 192, 203). Grundsätzlich könnte dann ein solcher Bedarf den Bedarf des Kindes erhöhen und dadurch ggf. den den Bedarf des Kindes übersteigenden Anteil des Kindergeldes entsprechend verringern. Auf den vorliegenden Fall wirkt sich diese Rechtsprechung aber nicht aus, weil das BVerfG den Gesetzgeber nicht zu einer rückwirkenden Neufestsetzung der SGB II-Leistungen verpflichtet hat (a. a. O., Rn. 217). Vielmehr steht für alle Leistungszeiträume, die nicht von der verfassungsgerichtlich angemahnten gesetzgeberischen Neuregelung erfasst werden, - insbesondere auch im Rahmen von sozialgerichtlichen Verfahren - fest, dass die Hilfebedürftigen nicht deshalb (höhere) Leistungen erhalten können, weil die gesetzlichen Vorschriften über die Höhe der Regelleistung mit dem Grundgesetz unvereinbar waren (a. a. O., Rn. 219). Härtefallregelungen in Einzelfällen für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden gesetzlichen Regelung hat das BVerfG für die Zeit ab der Verkündung seines Urteils lediglich für einen besonderen Bedarf angemahnt, sofern dieser den Bereich des von Art. 1 GG garantierten menschenwürdigen Existenzminimums tangiert. Der vorliegend geltend gemachte Schulbedarf stellt aber gerade keinen derartigen besonderen Bedarf dar, sondern ist dem Regelbedarf zuzuordnen und daher auch für den vorliegend streitigen Leistungszeitraum im Jahr 2010 nicht im Rahmen einer Härtefallentscheidung zu berücksichtigen (ebenso BSG, Urteil vom 10. Mai 2011 – B 4 AS 11/10 R, Rn. 17).

Gleiches gilt im Ergebnis auch für die übrigen von den Klägern neben Bücherkosten und neben Kopier- und Materialkosten - letztere fallen beide unter § 24a SGB II a. F. - als Schulbedarf geltend gemachten Posten. Es sind dies die im klägerischen Schriftsatz vom 30. Januar 2018 für die Kläger zu 2) bis 4) gesondert aufgelisteten Beträge (Bl. 306ff. GA), welche über die Bücher-, Material- und Kopierkosten hinaus noch Kosten für Theater- und Kinobesuche, ein Schulphotobuch, einen Tagesausflug, eine Kostenbeteiligung an einem Abschlussgeschenk für Tutoren, ein T-Shirt zum Sek I-Abschluss, einen Erste-Hilfe-Kurs und ein „RUZ-Kartoffelprojekt“ umfassen. Dabei kann offenbleiben, ob und inwieweit diese Kosten tatsächlich dem Schulbedarf unterfallen, woran bei einigen Positionen zumindest erhebliche Zweifel bestehen (ein T-Shirt kann möglicherweise auch dem Bereich der Bekleidung zugeordnet werden, Theater- und Kinobesuche auch dem kulturellen Bereich). Keinesfalls handelt es sich bei den einzelnen Positionen um besondere Bedarfe, die vor dem Hintergrund des Art. 1 GG zur Sicherstellung einer menschenwürdigen Existenz bereits vor Inkrafttreten der vom BVerfG angeordneten gesetzlichen Neuregelung im Rahmen einer Härtefallklausel hätten berücksichtigt werden müssen. Dementsprechend kommt insoweit auch keine Minderung des Kindergeldes in Höhe der von den Klägern angeführten Kosten im Rahmen der Anrechnung des „überschießenden“ Kindergeldes bei dem Kläger zu 1) in Betracht.

Für die von den Klägern geforderte Begrenzung der Anrechnung auf die Hälfte des Kindergeldes findet sich keinerlei gesetzliche Grundlage. Der Senat hat auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der anderslautenden gesetzgeberischen Entscheidung. Sie entspricht vielmehr dem System des SGB II, welches auch im Hinblick auf andere Einkünfte grundsätzlich allein auf deren tatsächlichen Zufluss abstellt.

cc) Aus den vorstehenden Ausführungen zu aa) und bb) ergeben sich folgende Bedarfe und Einkommen der Kläger zu 2) bis 4):

| | Kläger zu 2) | Kläger zu 3) | Kläger zu 4) |
|---------------------|--|-----------------|-----------------|
| Bedarf: | | | |
| Regelleistung | 287 € | 287 € | 251 € |
| KdU (inkl. Heizung) | 230,74 € | 230,74 € | 231,39 € |
| Gesamtbedarf | 517,74 € | 517,74 € | 482,39 € |
| Einkommen: | | | |
| März/April | 697 € | 697 € | 697 € |
| Mai | 671 € | 697 € | 697 € |
| | (697 € - 26 € Vers.pauschale, Volljährigkeit am 5. des Monats) | | |
| Juni – August | 667 € | 697 € | 697 € |
| | (697 € - 30 € Vers.pauschale) | | |

„Überschießendes Kindergeldeinkommen“ (maximal bis zur Höhe des Kindergeldes):

| | | | | Summe |
|------------------|----------|----------|-------|-----------------|
| März/April je | 179,26 € | 179,26 € | 186 € | <u>544,52 €</u> |
| Mai | 153,26 € | 179,26 € | 186 € | <u>518,52 €</u> |
| Juni – August je | 149,26 € | 179,26 € | 186 € | <u>514,52 €</u> |

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Kläger zu 2) bis 4) im gesamten streitgegenständlichen Zeitraum in der Lage waren, ihre Bedarfe aus eigenem Einkommen zu befriedigen. Sie waren nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II und das überschießende Einkommen war als Einkommen des Klägers zu 1) zu berücksichtigen.

dd) Von den vorstehend als „Überschießendes Kindergeldeinkommen“ bezeichneten Beträgen, die das Einkommen des Klägers zu 1) bilden, ist noch die Versicherungspauschale nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 AlgII-V in Höhe von 30 € monatlich in Abzug zu bringen.

Einkommen, Bedarf und Ansprüche des Klägers zu 1) ergeben sich wie folgt:

| | Einkommen (nach Abzug 30 €) | Bedarf | Anspruch gerundet |
|------------------|--------------------------------|----------|-------------------|
| März/April je | 514,52 € | 717,45 € | (202,93 €) 203 € |
| Mai | 488,52 € | 683,19 € | (194,67 €) 195 € |
| Juni – August je | 484,52 € | 674,45 € | (189,93 €) 190 € |

Dem Anspruch des Klägers stehen die bereits vom Beklagten bewilligten Leistungen gegenüber:

| | Bewilligte Leistung | Anspruch | Differenz | (Urteil 1. Instanz) |
|------------------|---------------------|----------|-----------|---------------------|
| März/April je | 126 € | 203 € | 77 € | (77 €) |
| Mai | 92 € | 195 € | 103 € | (9 €) |
| Juni – August je | 83 € | 190 € | 107 € | (9 €) |

Nachdem das SG dem Kläger zu 1) bereits weitere Leistungen für die Monate März und April 2010 in Höhe von jeweils 77 € und für die Monate Mai bis August 2010 in Höhe von jeweils 9 € zugesprochen hatte, ergeben sich somit weitere Ansprüche, nämlich in Höhe von weiteren 94 € für den Monat Mai und in Höhe von jeweils weiteren 98 € für die Monate Juni bis August 2010. Insgesamt belaufen sich die zu gewährenden weiteren Leistungen einschließlich der bereits vom SG zugesprochenen Beträge (190 €) auf 578 €. Der Senat hat den Tenor des erstinstanzlichen Urteils im Interesse der Rechtsklarheit und – sicherheit insgesamt neu gefasst, auch

wenn die Ansprüche des Klägers zu 1) für die Monate März und April 2010 dort bereits zutreffend beziffert worden waren.

d) Die weiteren dem Kläger zu 1) zustehenden Ansprüche sind nach § 44 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Höhe von 4% der o. g. Beträge zu verzinsen. Dabei war es nicht geboten, den Zinsanspruch im Tenor des Urteils gesondert zu berücksichtigen, denn dieser wird als Folgeanspruch vom Beklagten bei der Nachzahlung der ausstehenden Beträge von Amts wegen zu berücksichtigen sein.

III. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Anschlussberufung des Beklagten keinen Erfolg haben konnte.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG und berücksichtigt, dass die Berufung der Kläger zu 2) bis 4) erfolglos und die des Klägers zu 1) nur teilweise erfolgreich war, im Ergebnis aber zu einem noch höheren als bereits erstinstanzlich zugesprochenen Leistungsanspruch geführt hat.

V. Es bestand kein Anlass, nach § 160 Abs. 2 SGG die Revision zuzulassen. Die Anrechnung von Kindergeldeinkommen entspricht der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die Auslegung des nicht mehr in Geltung befindlichen § 24a SGB II a. F. hat keine grundsätzliche Bedeutung mehr und die Entscheidung des BVerfG vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) zur Berücksichtigung von Schulkosten ist für den hier streitigen Zeitraum eindeutig, nicht klärungsbedürftig und ihre Auslegung hat für den Zeitraum des Jahres 2010 ebenfalls keine grundsätzliche Bedeutung mehr. Das Urteil weicht auch nicht von einer Entscheidung der in § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG genannten Gerichte bzw. Spruchkörper ab.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Sie muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Die Beschwerde in schriftlicher Form ist zu richten an das Bundessozialgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel bzw. das Bundessozialgericht, 34114 Kassel (nur Brief und Postkarte).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die

unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen.

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Pusch

Kirchner

Dr. Marquardt

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären.

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen**. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein. Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Beglaubigt
Celle, 14.11.2018

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

